



Lothar Waehler, Vorsitzender, Geraer Str. 21, 06712 Gutenborn

Der Vorstand
Telefon: 034412880745
E-Mail: kontakt@afd-blk.com

Kreissatzung der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) Kreisverband Burgenlandkreis

§ 1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD).

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland – Kreisverband Burgenlandkreis mit der Kurzbezeichnung AfD-Burgenlandkreis.

(2) Der Kreisverband hat bis zur Einrichtung und Eröffnung einer eigenen Geschäftsstelle seinen Sitz und Postanschrift beim jeweiligen Vorsitzenden des Kreisverbandes. Nach der Aufnahme des Geschäftsbetriebes einer Kreisgeschäftsstelle sind Sitz und Postanschrift mit dieser identisch.

(3) Der Tätigkeitsbereich umfasst den Burgenlandkreis.

(4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Rechtsform

Der Kreisverband entspricht einem nicht rechtsfähigen Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gilt § 2 der Bundessatzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband wird mit der Aufnahme durch dessen Vorstand erworben.

(2) Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gelten die §§ 6 und 7 der Bundessatzung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr Schaden zu, oder verstößt ein Mitglied gegen die demokratische Grundordnung der BRD, die im Grundgesetz beschrieben ist, so können auf Antrag des Vorstandes Ordnungsmaßnahmen nach § 7 der Bundessatzung verhängt werden.

(2) Ergänzend gilt § 8 der Landes- und Bundessatzung.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag
2. der (geschäftsführende) Kreisvorstand

§ 10 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes und ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Er beschließt insbesondere über den Haushalt, das Kreiswahlprogramm, die Kreissatzung und wählt den Vorstand sowie die Wahlbewerber.

(3) Der Kreisparteitag findet grundsätzlich als geschlossene Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung von Mitgliedern, die nicht dem Gebietsverband angehören, werden vom Vorstand ausgesprochen.

(4) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und vorzugsweise per E-Mail.

(5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag wird durch den Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unverzüglich einberufen, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird durch:

- a. mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes
- b. Beschluss des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes.

Der Kreisvorstand kann aus wichtigen Gründen die Einladungsfrist für einen ordentlichen oder außerordentlichen Kreisparteitag auf wenigstens drei (3) Tage verkürzen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand legt zugleich (mit einfacher Mehrheit) eine angemessene verkürzte Antrags- und Bekanntgabefrist fest und teilt diese in der Einladung mit.

(6) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des KV anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist § 9 Abs. 2 des PartG zu beachten.

§ 11 Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder

Der Kreisvorstand kann durch Antrag des Vorsitzenden und Beschluss des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder temporär oder dauerhaft kooptieren. Diese „kooptierten Vorstandsmitglieder“ haben kein Stimm-, aber Rede- und Vorschlagsrecht und gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung zur Vorstandssitzung und Information über Vorstandsangelegenheiten obliegt dem Vorsitzenden/ Einladenden.

§ 12 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand beschließt über alle den Landkreis betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages.

(2) Der Vorstand wird lt. § 11 Abs. 1 PartG (mindestens) in jedem 2. Kalenderjahr gewählt und besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/ Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beisitzer.

(3) Der Vorstand tagt mindestens monatlich und wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, als offene oder geschlossene Sitzung, einberufen. Die Vorstandssitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen und bei gegebener Begründung darf innerhalb 3 Tagen eingeladen werden.

§ 13 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes oder nachgeordneter Verbände bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 14 Beschlussfassung

Beschlussrecht besitzen nur Mitglieder des KV insofern es keine übergeordnete Ausnahmeregelung gibt. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich offen und durch einfache Mehrheit gefasst insofern Satzung oder Geschäftsordnung sowie die Rechtslage keine andere Regelung vorsehen.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich eine unwirksame oder nichtige Bestimmung umgehend durch eine Rechtswirksame zu ersetzen.

(3) Die Kassen- und Beitrags- und Erstattungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 24.02.2024 und erlangte mit Beschlussfassung Gültigkeit.

Traupitz, 24.02.2024